

Aufenthalt aus familiären Gründen

Referent RA Felix Isensee

Abkürzungen

- AufenthG - Aufenthaltsgesetz
- FreizügG/EU - Freizügigkeitsgesetz
- AsylG - Asylgesetz
- GG - Grundgesetz
- EMRK - Europ. Menschenrechtskonvention
- GFK - Genfer Flüchtlingskonvention
- FZF-RL - Familienzusammenf. Richtlinie
- SDÜ - Schengener Durchführgsübereink.
- MS - Mitgliedsstaat
- ABH - Ausländerbehörde
- AE - Aufenthaltserlaubnis
- NE - Niederlassungserlaubnis

Allgemeines Ausländerrecht

- Deutsche
- UnionsbürgerInnen und ihre Familienangehörigen
- Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige

- Einreise und Aufenthalt grundsätzlich nur mit einem gültigen Pass und einem Aufenthaltstitel
- Anwendung findet das AufenthG

AufenthG - Struktur

- I) Begriffe: § 2
- II) Allgemeine Aufenthaltsvoraussetzungen: §§ 3 -12
- III) Einreise: §§ 13 – 15

AufenthG - Struktur

- IV) Aufenthaltszwecke (limitiert):
 - 1.) Ausbildung: §§ 16 – 17
 - 2.) Erwerbstätigkeit: §§ 18 - 21
 - 3.) völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe:
§§ 23 - 26
 - 4.) familiäre Gründe: §§ 27 - 36

AufenthG - Struktur

- V) Integration: §§ 43 – 45
- VI) Ausreisepflicht: §§ 50 – 56
- VII) Abschiebung, Haft: §§ 57 – 62 b
- VIII) Haftung/ Gebühren: §§ 63 – 70

AufenthG - Struktur

- IX) Zuständigkeiten: §§ 71 – 74
- X) Verfahren: §§ 77 – 85
- XI) Straf-/ Bußgeldvorschriften: §§ 95 - 98

Aufenthalt -Allgemeines

Aufenthaltstitel, § 4

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blue Card, ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis Daueraufenthalt EG

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- grundsätzlich sind die allgemeinen und die speziellen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu erfüllen
- beim Familiennachzug betrifft das insbesondere die §§ 5, 27 und 29 AufenthG
- besondere Ausnahmen sind zu berücksichtigen

Prüfung

- alle Voraussetzungen der **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5 ff.)
- alle Voraussetzungen der **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen des Familiennachzugs (§§ 27, 29)
- alle Voraussetzungen der **speziellen** Erteilungsvoraussetzungen des Familiennachzugs (§§ 28, 30, 32)

Prüfung

wenn einzelne Voraussetzungen **nicht** vorliegen:

1. Gibt es Ausnahmen in den speziellen Regeln des Familiennachzugs?
2. Liegt eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 vor?

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, §§ 5, 10, 11

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5

- gelten für alle Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes
- nicht nur für den Familiennachzug

- diese müssen „in der Regel“ vorliegen
- es gibt Ausnahmen von der Regel, nämlich wenn
 - besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen

oder

- aus höherrangigem Recht wie etwa Art. 6 GG
oder Art. 8 EMRK:
 - Schutz von Ehe und Familie
 - Schutz des Privatlebens

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

- Lebensunterhaltssicherung
- Identität/ Staatsangehörigkeit geklärt
- kein Ausweisungsinteresse
- keine Interessengefährdung der BRD
- Passpflicht erfüllt

insbesondere:

- **Lebensunterhaltssicherung:**
- prognostisch: durch einen Blick in die Vergangenheit (i.d.R. sechs Monate)
- einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz

- entscheidend ist, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, **nicht** ob diese in Anspruch genommen werden
- Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, ALG I etc - § 2 Abs. 3 schaden **nicht**
- Wohngeld schadet nicht, gilt aber nicht als Einkommen

Maßstab ist das SGB II

- die Bedarfsgemeinschaft ist entscheidend
- Regelsätze addieren

+ Miete

+ ggfs. Kosten der Krankenversicherung (bzw. Familienversicherung?)

richtet sich nach dem SGB II

Regelsätze:

- Alleinstehende 416,- €
- (Ehe-) PartnerInnen je 374,- €
- unter 25 jährige in BG 332,- €
- Kinder 0-5 240,- €
- 6-13 296,- €
- 14-18 316,- €

Maßstab ist das SGB II

- 100,- € Werbungskosten pro ArbeitnehmerIn (geringere Aufwendungen können nachgewiesen werden) wenn FZF-RL anwendbar ist
- Unterhaltsansprüche von Dritten (u.a. im Ausland lebende Kinder) sind zu berücksichtigen

besondere Probleme

- **Kinderzuschlag immer mitdenken!**
- kann bei der Familienkasse beantragt werden, um nicht zur SGB II – EmpfängerIn zu werden
- Kinderzuschlag ist unschädlich
- Rechner im Internet

Kinderzuschlag

- **Voraussetzungen:**

- Bezug von Kindergeld
- Mindesteinkommen von 900,- € brutto (oder 600,- € bei Alleinerziehenden)
- kein Übersteigen der Höchsteinkommensgrenze (grob: Regelbedarf der Eltern plus Mietanteil der Eltern plus Gesamtkindergeldzuschlag = Höchsteinkommensgrenze)
- wegen des Kinderzuschlags werden keine SGB II Leistungen bezogen

besondere Probleme

- **geänderte Steuerklasse mitdenken!**
- bei Ehegattennachzug ändert sich die Steuerklasse
- das bedeutet, das der/ die Einzelne höhere Nettoeinkünfte hat
- Rechner im Internet

besondere Probleme

- saisonbedingte Arbeitslosigkeit (Baugewerbe)
- Dokumentation erforderlich , dass bisher immer eine Neuanstellung folgte
- bei kurzfristiger Lohnsteigerung (ABH: „verfahrensangepasst“) ist zu argumentieren, dass dies lebensabschnittsbedingt ist (jetzt Ehefrau/ -mann, Kinder etc. im Haushalt)

- bestimmte Jobs, die immer nur als befristete Arbeitsverhältnisse angeboten und die nur kurzfristig verlängert werden (z.B. Reinigungsgewerbe)
- Dokumentation des bisherigen Jobverlaufs (z.B. Rentenversicherungsverlauf) und auf o.g. Tatsachen hinweisen

besondere Probleme

Unterhalt für Kinder

- ist nur bei Leistungsfähigkeit zu zahlen
- u.U. ist ein entsprechender Antrag auf (Unterhalts-) Titelaänderung zu stellen (dann nicht einkommensmindernd)
- Unterhaltsvorschuss ist (nämlich) nicht schädlich

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5

- kein Ausweisungsinteresse, § 54
- grundsätzlich ist der/ die KlientIn danach zu fragen, ob
 - er/ sie wegen einer Straftat verurteilt wurde
 - wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt wurde (Verurteilung nicht erforderlich)
 - falsche Angaben im Visumsverfahren o.ä. gemacht wurden

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

1.) Einreise mit dem erforderlichen Visum

- also: Visum, welches dem angestrebten Aufenthaltzweck entspricht
- z.B. Familiennachzugs-Visum

Ausnahme?

- Befreiung von der Visumpflicht - § 39 AufenthV?
 - a.) Personen mit
 - bei einer Duldung, Aufenthaltsgestattung
 - einem Schengen-Visum, einer AE eines anderen MS
 - aus sog. best friends – Staaten
 - b.) und nach Einreise erstandenen gesetzlichen Anspruchs

a.) notwendiger Aufenthalt

- Schengen-Visum: Besuchervisum für 90 Tage von einem Staat des Schengenverbunds ausgestellt
- Postivstaater (= best friends § 20 SDÜ, §§ 40, 41 AufenthV –visumsfreie Einreise) – Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA
- unter Einschränkungen auch: Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, San Marino

Ausnahmen für Kurzaufenthalte (90 Tage)

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Hong-Kong, Macau, Malaysia, Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Panama, Paraguay, San Marino, Serbien (ausgenommen Reisepässe auf Serbisch: Koordinaciona uprava), Seychellen, Singapur, Uruguay, Vatikanstadt, Venezuela

b.) gesetzlicher Anspruch:

- das Gesetz muss die Erteilung anordnen und nicht nur ermöglichen (also nicht „kann“, „soll“ erteilt werden, sondern „**ist** zu erteilen“)
- es müssen alle allgemeinen **und** speziellen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein

z.B.: Ehe mit einer/m Deutschen (§ 28
AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen
Ehegatten eines Deutschen (...) zu erteilen,
wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen
Aufenthalt im Bundesgebiet hat. (...)

Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1
Nr. 1 (...) erteilt werden.“

z.B.: Ehe mit einer/m Deutschen (§ 28 AufenthG)

- Ehe und Lebensgemeinschaft (§§ 27, 28)
- gewöhnlicher Aufenthalt in BRD
- EhepartnerInnen mind. 18 Jahre (§ 30)
- Deutschkenntnisse A 1 (§ 30)
- Lebensunterhalt gesichert (§ 5 Abs. 1)
- Pass liegt vor (§ 5 Abs. 1)
- kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

2.) sämtliche Angaben im Visumsantrag gemacht?

Ausnahmen zu 1.) und 2.) können (Ermessen der ABH) zugelassen werden, wenn:

- Anspruch auf Erteilung einer AE
- Unzumutbarkeit der Nachholung im Einzelfall

weitere Voraussetzungen

Einschränkungen **beim Zuziehenden?**

- Einreise-/ Aufenthaltsverbot, § 11
- negativ abgeschlossenes Asylverfahren, § 10

Einreise-/ Aufenthaltsverbot, § 11

- Resultat einer Abschiebung oder Ausweisung in der Vergangenheit
- es gilt ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot
- Aufhebung des Verbots bzw. Verkürzung der Frist ist u.U. zu beantragen

negativ abgeschlossenes Asylverfahren, § 10

- § 10 differenziert nach der Art der Ablehnung:
- als „unbegründet“: dann kann eine AE nur bei einem gesetzlichen Anspruch, ansonsten nur aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5) erteilt werden
- als „offensichtlich unbegründet“ aus den Gründen des § 30 Abs. 3 AsylG: dann AE nur bei gesetzlichem Anspruch, ansonsten grds. Ausschluss der Erteilung

allgemeine Erteilungsvoraussetzungen:

- **§ 5 Abs. 1** und **Abs. 2**
 - LU gesichert
 - Pass liegt vor
 - kein Ausweisungsinteresse
- **wenn eine Voraussetzung nicht vorliegt, ist zu fragen:**

Gibt es eine Ausnahme in den speziellen Regelungen?

Wenn nicht: Liegt eine Ausnahme von der Regel der Versagung vor?

- **§ 10** Sonderregelungen für ehemalige Asylbewerber
- **§ 11** kein Einreise- und Aufenthaltsverbot

Wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bzw. hiervon spezielle Ausnahmen vorliegen, müssen zusätzlich die speziellen Voraussetzungen für den angestrebten Aufenthaltzweck (Studium, Beschäftigung, familiäre, humanitäre, politische Gründe etc.) gegeben sein.

Allgemeine Regeln des Familiennachzugs

Familiennachzug

- **Allgemeine Regelungen, § 27**
- Spezielle Regelungen für den Zuzug zu:

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

§ 27 AufenthG

- Voraussetzungen gelten für den Zuzug zu Deutschen und Drittstaatsangehörigen:
 - geschützt ist die Kernfamilie nach deutschem Leitbild (Ehegatten/ LebenspartnerInnen, Eltern und minderjährige Kinder, keine Mehrehe)
 - Aufenthalt dient der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft

- grds. sind ausländische Entscheidungen anzuerkennen:
 - Eheschließung/ Begründung Lebenspartnerschaft
 - Sorgerechtserklärung
- sofern sie nach den Gesetzen des entsprechenden Staates zustande gekommen sind

familiäre Lebensgemeinschaft

- grds. häusliche Lebensgemeinschaft
- Getrenntleben erregt Zweifel, die aber ausgeräumt werden können (z.B. arbeits-/ausbildungsbedingt)
- jedenfalls ist regelmäßiger Kontakt im Sinne einer Beistandsgemeinschaft (vs. bloße Begegnungsgemeinschaft) erforderlich

nicht schützenswert:

- beide Eheleute müssen den Willen haben, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen
- Zweckehe/ -adoption (alleiniger Zweck ist die Verschaffung eines Aufenthaltstitels)
- sog. Scheinehe

sog. Scheinehe

- es müssen Tatsachen vorliegen, die diesen Schluss zulassen
- Vorladen der Ehegatten zu zeitgleicher getrennter Befragung

sog. Scheinehe

- es werden Fragen zum jeweils anderen gestellt sowie zu den Umständen des Kennenlernens, des Kontaktes, gemeinsamer Unternehmungen etc.
- **unzulässig:** Fragen, die Intimbereich betreffen

besonderes Problem

- **nicht** sorgeberechtigter Vater, der Umgang mit dem Kind hat

ausreichend: die Gemeinschaft kann nur in der BRD gelebt werden

BVerfG: der Erziehungsbeitrag des Vaters ist nicht durch Dritte ersetzbar

nicht sorgeberechtigter Vater

Besteht eine persönliche Verbundenheit
zwischen Vater und Kind?

- die Sicht des Kindes ist maßgeblich
- regelmäßiger persönlicher Umgang erforderlich

§ 27 Abs. 3 allgemeiner Versagungsgrund

- durch den Zuzug entsteht ein Anspruch auf SGB II/ XII beim Zusammenführenden wegen Unterhaltsverpflichtungen für andere, der Bedarfsgemeinschaft nicht angehörende Personen (z.B. Kinder aus früherer Ehe)
- nicht bei deutschen Stammberechtigten (str.)

§ 27 Abs. 3 - Ausweisungsinteresse

- Ausweisungsinteresse: § 54 AufenthG
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 - allgemeiner (Regel-)Versagungsgrund: Vorliegen eines Ausweisungsinteresses
- § 27 Abs. 3: Herabstufung vom Regelversagungsgrund zur Möglichkeit für die ABH davon (nur) nach Ermessen abzusehen

Nachzug zu Drittstaatsangehörigen

Familiennachzug

- Allgemeine Regelungen, § 27
- **spezielle Regelungen des Zuzugs zu:**

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

Nachzug zu Drittstaatsangehörigen

- in BRD lebendeR AusländerIn =
ZusammenführendeR
- **§ 29:** InhaberIn einer AE, NE, Daueraufenthalt
EU oder Blaue Karte/ICT-Karte
- auch Visum - bei gleichzeitiger Einreise -
möglich

§ 29 Abs. 3

Der Nachzug ist **ausgeschlossen**, bei einer AE nach

- § 25 Abs. 4 (AE für vorübergehenden Zweck)
- § 25 Abs. 4b (Opfern von bestimmten Straftaten)
- § 25 Abs. 5 (humanitäre AE)
- § 25a Abs. 2 (zu Eltern des integrierten Jugendlichen)
- § 25b Abs. 4 (zu Ehegatten/ Kindern des Berechtigten)

§ 29 Abs. 3

- **erschwerter** Familiennachzug bei
 - § 22 (Härtefall aus dem Ausland)
 - § 23 Abs. 1 und 2 (Kontingentflüchtlinge)
 - § 25 Abs. 3 (Abschiebungshindernis)
 - § 25 Abs. 4a S. 1 (Opfer von Straftaten)
 - § 25b Abs. 1 (Bleiberecht)

- nur aus
 - völkerrechtlichen oder
 - humanitären Gründen oder
 - zur Wahrung politischer Interessen der BRD

humanitärer Grund:

- humanitäre Dringlichkeit (Pflege etc.),
- Lebensgemeinschaft nur in BRD möglich (grds. bei Abschiebungshindernis nach § 25 Abs. 3 AufenthG) oder
- Lebensgemeinschaft besteht schon

§ 29 Abs. 1

- Nachweis ausreichenden Wohnraums
- grds. sollten 12 Quadratmeter für einen Erwachsenen und 10 für ein Kind ausreichend sein (in Berlin 9 bzw. 6)
- immer: jedes Familienmitglied hat ein eigenes Zimmer

Problem

- Nachzug von vielen Familienangehörigen
- vor Nachzug: kleine Wohnung
- nach der Rechtsprechung ist bereits vor dem Nachzug eine entsprechend große Wohnung anzumieten

Ausnahmen, § 29 Abs. 2

- für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Resettlementflüchtlinge
- bei Visumsantragstellung des Ehegatten innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Stammberechtigten durch das BAMF
- Visumsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung, Internetformular über das Auswärtige Amt, Antrag bei der Ausländerbehörde

dann nicht erforderlich

- ausreichender Wohnraum
- Lebensunterhaltssicherung
- Sprachkenntnisse
- Ausweisungsgründe stehen nicht entgegen

Ehegattennachzug zu Drittstaatsangehörigen

Familiennachzug

- Allgemeine Regelungen, § 27
- **spezielle Regelungen Zuzug zu:**

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

- wirksame Eheschließung
- ausländisches Recht ist anzuerkennen (z.B. sog. Handschuhehe)
- allerdings: die Mehrehe unterliegt nicht dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG

notwendiger Aufenthaltstitel, § 30

- Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, § 9a
- grds. verlängerbare Aufenthaltserlaubnis
- Besitz AE, Ehe bestand bereits bei Erteilung AE und weiterer Aufenthalt vorauss. über ein Jahr

- AE eines in einem anderen Mitgliedsstaat Daueraufenthaltsberechtigten nach § 38a wenn die Lebensgemeinschaft bereits im EU-Mitgliedstaat bestand

§ 30 Abs. 1, weitere Voraussetzungen:

- Mindestalter ist 18 Jahre
- Sprachkenntnisse A 1 (einfache Art)
 - Verständigung auf einfache Art
 - bei alltäglichen Dingen
 - Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen

keine Sprachkenntnisse erforderlich

für Ehegatten (§ 30 Abs. 1 S. 2 und 3) von

- Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Resettlement – Flüchtlingen
- Daueraufenthaltsberechtigten nach § 38a
- Forschern, Blue Card, Selbständigen, Hochqualifizierten

keine Sprachkenntnisse erforderlich bei

- „best friends“ Staaten: Stammberechtigter (nicht ZuziehendeR) aus USA, Neuseeland, Kanada, Australien, Korea, Israel, Japan, Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino
- bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung (Ursächlichkeit?) oder
- bei geringem Integrationsbedarf

Härtefallklausel § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6

- besondere Umstände, die es unmöglich oder unzumutbar machen, die Deutschkenntnisse vor der Einreise zu erwerben
- liegen vor, wenn mindestens ein Jahr des erfolglosen Versuchs des Spracherwerbs

Hintergrund

- **BVerwG**, Urteil vom 04.09.2012: beim Zuzug zu Deutschen gilt die Grenze von einem Jahr als Zumutbarkeitsgrenze für eine Trennung beim erfolglosen Versuch des Spracherwerbs
- im Einzelfall ist zu prüfen:
 - Erreichbarkeit eines Sprachkurses
 - Alternativen für Spracherwerb

- **EuGH** in Sachen Dogan und Rs K und A
 - Familienzusammenführung ist die Regel der FZF-RL, Einschränkungen sind die Ausnahme
 - Verhältnismäßigkeit muss vorliegen, insbesondere
 - bei Analphabetismus (a.A. OVG Berlin-Brandenburg)
 - bei hohen Kosten für Spracherwerb

Härtefallklausel

- **Praxistipp:**

Dokumentation der Bemühungen durch

- Fotos beim Lernen
- exakte Dokumentation der Lernabschnitte
- bei Kommunikation auf deutsch, Chatprotokolle etc.

Sonderfall

- (derzeit) Entbindung vom vorherigen
Spracherwerb für Ehegatten aus Syrien

Ehegattennachzug zu Drittstaatsangehörigen

- **(Zusammenfassung) Voraussetzungen:**
 - § 5 Abs. 1 (insbesondere Lebensunterhalt)
 - § 5 Abs. 2 (richtiges Visum)
 - § 27 Abs. 1 (eheliche Lebensgemeinschaft)
 - § 27 Abs. 3 (aufgrund des Zuzugs (mehr) Sozialleistungen für Angehörige?)
 - § 29 Abs. 1 (bestimmte AE, Wohnraum)
 - § 30 (Mindestalter, Deutschkenntnisse)

gibt es Ausnahmen bei Nichtvorliegen von Voraussetzungen?

- § 5 Abs. 1: Ausnahme von der Regel?
- § 5 Abs. 1 (LU Sicherung): Ausnahme nach § 29 Abs. 2 (z.B. bei Flüchtlingen)?
- § 5 Abs. 2: Visafreiheit oder Absehen vom „richtigen“ Visum möglich?
- § 30: Deutschkenntnisse – Ausnahme nach Abs. 1 S. 2 und 3 (u.a. bei Flüchtlingen)?

Problem Patchworkfamilie

Fall:

- der drittstaatsangehörige Vater möchte einen Aufenthaltstitel wegen seines Kindes
- drittstaatsangehörige Mutter hat auch die Sorge für deutsche Kinder
- Lebensunterhalt ist nicht gesichert

OVG Berlin-Brandenburg

- Ausreise auch der deutschen Kinder, um die Familieneinheit im Ausland zu leben, ist zumutbar
- Ausnahme: der deutsche Vater hat regelmäßigen persönlichen Umgang mit den deutschen Kindern

Verlängerung/ Verfestigung des Aufenthalts

Verlängerung der AE

- grds. § 8 – alle Voraussetzungen müssen (wieder) erfüllt sein
- wenn nicht gilt § 30 Abs. 3:
 - Ermessensentscheidung bei fehlender Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum
 - solange die Lebensgemeinschaft fortbesteht

Aufenthaltsverfestigung - NE

- allgemeine Voraussetzungen, § 5
- Voraussetzungen § 9, u.a.:
 - AE seit fünf Jahren
 - Sicherung Lebensunterhalt
 - 60 Monate Einzahlung in Rentenversicherung

- ausreichender Wohnraum
- Deutschkenntnisse B 1
- Grundkenntnisse der Rechts- und
Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse
(Integrationskurs)

Fälle

Eine Kenianerin ist mit einem Landsmann verheiratet, der eine unbefristete Niederlassungserlaubnis besitzt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Frau ein Visum bekommt?

- wirksame Eheschließung
- zur Herstellung/ Wahrung der Lebensgemeinschaft
- Mindestalter von 18 Jahren
- „richtige“ AE – § 29 Abs. 3
- Wohnraum
- Lebensunterhaltssicherung
- Pass
- kein Ausweisungsinteresse
- Deutschkenntnisse A1
- werden durch Zuzug Unterhaltsberechtigter (Kinder aus früherer Beziehung) zu SGB II BeziehernInnen?

- a) Wie ist es, wenn der Ehemann eine humanitäre AE nach § 25 Abs. 5 hat?

- b) Wie, wenn er eine AE wegen krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen nach § 25 Abs. 3 besitzt?

Kindernachzug

Familiennachzug

- Allgemeine Regelungen, § 27
- **spezielle Regelungen Zuzug zu:**

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen

- es kommt auf den Nachzug zu beiden Elternteilen oder dem **alleinsorgeberechtigten** Elternteil an
- das heißt, einen Nachzug zum **mitsorgeberechtigten** Elternteil bei Verbleib des anderen im Herkunftsstaat soll es grundsätzlich nicht geben

Kindernachzug, § 32 ff.

- Aufenthalte gestaffelt nach Alter
- Alter zur Zeit der Antragstellung entscheidend
- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 (u.a. Lebensunterhaltssicherung) müssen vorliegen

bis zur Vollendung des **16.** Lebensjahres

- § 32 Abs. 1 Anspruch auf AE, wenn
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5, 27) erfüllt sind
 - das Kind ledig ist und
 - beide Eltern bzw. alleinsorgeberechtigter Elternteil eine AE/ NE besitzen

zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr

- **Anspruch** auf AE (§ 32 Abs. 2), wenn
 - Eltern/ allein sorgeberechtigter Elternteil
AE, NE, Daueraufenthalt- EG besitzen
 - gemeinsame Lebensmittelpunktverlagerung in
die BRD
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5, 27)
sind erfüllt

zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr

- § 32 Abs. 2, **Anspruch** bei Einreise ohne Eltern, wenn
 - beide Eltern bzw. allein sorgeberechtigter Elternteil besitzen AE/ NE, Daueraufenthalt- EG besitzen
 - das Kind die deutsche Sprache beherrscht (GER C 1) bzw. eine positive Integrationsprognose besteht und
 - die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5, 27) vorliegen

Privilegierung von

- Kindern von **international schutzberechtigten** Eltern
 - keine Deutschkenntnisse/
Integrationsprognose erforderlich
 - § 29 Abs. 2 gilt: u.a. keine LU-Sicherung
erforderlich

Achtung

- **Ausschluss** des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (AE nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative) bis voraussichtlich **Juli 2018** und danach monatliche Kontingente von max. 1000 Personen

Privilegierung von

- Kindern von **Hochqualifizierten** (§ 32 Abs. 2 Nr. 2):
 - Elternteil oder Ehegatte besitzt NE nach § 19 oder **Blaue Karte**
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5, 27)

§ 32 Abs. 3

- kennt das Recht des Herkunftsstaates kein alleiniges Sorgerecht, dann soll im Regelfall in allen vorgenannten Konstellationen die AE erteilt werden, wenn
 - Einverständnis des anderen Elternteils oder
 - eine Entscheidung einer entsprechenden ausländischen Stelle vorliegt

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- wenn keine der genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die ABH zur Vermeidung einer besonderen Härte (= hohe Hürde) die AE nach Ermessen erteilen (§ 32 Abs. 4)
 - z.B. wenn sich die Betreuungssituation im Herkunftsland geändert hat (Großelternteil verstorben etc.)

bei allen Tatbeständen des § 32:

- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen sowohl zur Zeit der Antragstellung **als auch** bei Erreichen des maßgeblichen Alters vorliegen
- diese Voraussetzungen müssen u.U. also zu zwei Zeitpunkten vorliegen, um einen Anspruch zu begründen

Beispiel

- Nachzug eines Kindes zu seinen Eltern aus dem Ausland. Antrag mit 15 Jahren gestellt, LU gesichert
- § 32 Abs. 1: nur allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (z.B.: LU-Sicherung) sind zu erfüllen
- Entscheidung der Botschaft als das Kind bereits 16 Jahre alt ist; zum Zeitpunkt des 16. Geburtstags ist der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert

- erst später (das Kind wird 17 Jahre) ist der LU wieder gesichert, jetzt richtet sich der Nachzug aber nach § 32 Abs. 2 – jetzt ist also das Beherrschen der deutschen Sprache bzw. eine positive Integrationsprognose erforderlich

Geburt im Inland, § 33

- grundsätzlich Ermessen
- AE, NE, Daueraufenthalt- EG
(Anspruch, wenn beide Elternteile bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil einen Aufenthaltstitel haben)
- Ausschluss bei AE der Eltern i.S.v. § 29 Abs. 3 (humanitäre AE), str.
- § 5 ist nicht zu prüfen (LU-Sicherung kann aber im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden)

Verlängerung/ Aufenthaltsverfestigung

Verlängerung der AE, § 34

- **Abs. 1** (solange das Kind minderjährig ist):
- unabhängig von § 5 (Lebensunterhalt, z.B.) und Wohnraum
- Lebensgemeinschaft mit Eltern, die AE, NE, Daueraufenthalt- EG besitzen besteht oder
- Recht auf Wiederkehr, § 37

Verlängerung der AE, § 34

- **Abs. 2**: keine Anspruchsgrundlage - diese ergibt sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 35
- Abs. 2 stellt (nur) klar, dass es sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres um ein eigenständiges vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht handelt

Verlängerung der AE, § 34 Abs. 3:

- eigenständiges Recht nach Abs. 2 (also nach Volljährigkeit) muss bestehen
- nach Ermessens solange keine NE
- § 5 (insbesondere Lebensunterhaltssicherung) muss erfüllt sein
- §§ 27, 29 sind nicht mehr anwendbar (z.B. Lebensgemeinschaft muss nicht mehr bestehen)

Aufenthaltsverfestigung, § 35

- NE, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres:
 - fünf Jahre AE aus familiären Gründen
 - **auch** bei AE aus **humanitären** Gründen (!), § 26 Abs. 4 S. 4
 - Antrag vor 18. Lebensjahr gestellt
 - kein Ausschlussgrund

Anspruch auf NE bei Volljährigen

- fünf Jahre AE (zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, was auch nach dem 18. Geburtstag sein kann)
- ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
- Lebensunterhalt gesichert oder Ausbildung (anerkannter Schulabschluss/ beruflicher Bildungsabschluss)
- kein Ausschlussgrund

Ausschlussgründe (Abs. 3):

- Ausweisungsinteresse, das auf persönlichem Verhalten beruht oder
- Verurteilung in den letzten 3 Jahren zu Strafen von
 - Jugendstrafe von mind. sechs Monaten,
 - Freiheitsstrafe von mind. drei Monaten,
 - Geldstrafe von mind. 90 Tagessätzen oder
 - Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder
- Lebensunterhalt nicht gesichert

Ausnahmen von der Pflicht der LU-Sicherung

- wenn der Betroffene in Ausbildung ist (§ 35 Abs. 3 Nr. 3)
- bei Vorliegen von Krankheit/ Behinderung, die den Spracherwerb und/ oder die Lebensunterhaltssicherung unmöglich machen, ist von LU-Sicherung bzw. Sprachkenntnissen abzusehen (§ 35 Abs. 4)

- aber:

die Erteilung der NE oder die Verlängerung der AE sind trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes für die ABH nach Ermessen möglich (§ 35 Abs. 3 S. 2)

Fälle

Die kenianische Mutter eines Kindes besitzt in der BRD eine Aufenthaltserlaubnis wegen der Ehe mit einem Landsmann der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Die Frau möchte ihr Kind nachholen.

Der Vater des Kindes ist sorgeberechtigt und kümmert sich in Kenia um das Kind. Wie ist die Rechtslage?

a) Wie ist es, wenn der Vater auf sein Sorgerecht vor einem kenianischen Gericht verzichtet bzw. sich mit dem Umzug des Kindes einverstanden erklärt?

b) Wie ist es, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist?

c) Wenn der LU gesichert ist und das Kind 15 Jahre alt ist, wie steht es dann mit dem Visum?

d) Wie ist es, wenn das Kind 17 Jahre alt ist?

e) Was ist zu tun, wenn das Kind in einer Woche 16 Jahre alt wird?

f) Wie ist es bei Eltern, die als international Schutzberechtigte anerkannt sind?

Nachzug der Eltern oder anderer Familienangehöriger

Familiennachzug

- Allgemeine Regelungen, § 27
- **spezielle Regelungen Zuzug zu:**

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

§ 36 Abs. 1 - Anspruch

- Zuzug der Eltern zu minderjährigen international Schutzberechtigten, wenn
- noch kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD
- LU Sicherung und ausreichender Wohnraum nicht erforderlich

- die Voraussetzung der Minderjährigkeit richtet sich nach dem Tag der Entscheidung, **nicht** des Antrags
- also: wenn das Kind vor der Visumserteilung 18 Jahre alt wird, besteht **kein** Anspruch für die Eltern mehr
- Verlängerung der AE solange die Voraussetzungen der Erteilung fortbestehen

sonstige Familienangehörige, § 36 Abs. 2

1.) außergewöhnliche Härte erforderlich:

Die Besonderheiten des Einzelfalles müssen nach Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass die Folgen der Versagung des Visums unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebots des Art. 6 GG schlechthin unvertretbar sein

- Beistandsgemeinschaft erforderlich
- Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen (kein eigenständiges Leben möglich)
- Hilfe nur in BRD zu erbringen
- nicht ausreichend: schlechte Lebens- und Existenzbedingungen im Herkunftsland

- gilt für Geschwister oder die Eltern aller Minderjähriger, die keine anerkannten Flüchtlinge sind

2.) alle allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§§ 5, 27, 29) müssen erfüllt sein

3.) Erteilung nur nach Ermessen der ABH

Familiennachzug zu international Schutzberechtigten

Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen

- Ehepartner/ minderjährige Kinder
- wenn der Visumsantrag binnen 3 Monaten nach Anerkennung gestellt wird, dann ist kein Nachweis erforderlich für:
 - ausreichenden Wohnraum
 - Sprachkenntnisse (A 1)
 - ausreichenden Lebensunterhalt

Familiennachzug zu subsidiärer Schutzberechtigten

- Ehepartner/ minderjährige Kinder
- wenn Visumsantrag binnen 3 Monaten nach Anerkennung gestellt wird, dann ist kein Nachweis erforderlich für:
 - ausreichenden Wohnraum
 - Sprachkenntnisse (A 1)
 - ausreichenden Lebensunterhalt

aber

- Aussetzung des Familiennachzugs bis Juli 2018 bei subsidiär Schutzberechtigten und danach Zuzug von max. 1000 Personen im Monat
- das gilt für Ehepartner, Kinder und die Eltern von UMF

Fälle

Der 17 jährige Syrer, der als Flüchtling anerkannt wurde, möchte seine Mutter nachholen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- es darf sich kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD aufhalten
- kein Nachweis erforderlich für
 - LU Sicherung
 - ausreichender Wohnraum

- Was ist, wenn das Kind während des Verfahrens, also vor Visumserteilung 18 Jahre alt wird?

erforderlich sind dann

- außergewöhnliche Härte
- LU-Sicherung
- ausreichender Wohnraum
- kein Ausweisungsinteresse
- Passpflicht

Familiennachzug zu Deutschen

Familiennachzug

- Allgemeine Regelungen, § 27
- **spezielle Regelungen Zuzug zu:**

Deutschen

AusländerInnen

§ 28

Ehegatten

§§ 29, 30

§ 28

Kinder

§§ 29, 32 ff.

§ 28

Eltern

§§ 29, 36

Nachzug zu Deutschen, § 28

- es müssen alle allgemeinen und speziellen Voraussetzungen (§§ 5, 27) vorliegen, aber
- die Lebensunterhaltssicherung ist nicht erforderlich (§ 28 Abs. 1 S. 2)
 - bei Kindern / Eltern von Deutschen
 - bei Ehegatten von Deutschen (in der Regel – „soll erteilt werden“)

- gewöhnlicher Aufenthalt des Deutschen in der BRD
- Herstellung/ Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft
- kein Wohnraumerfordernis (§ 29 Abs. 1 gilt nicht für Deutsche)

- Kinder müssen minderjährig und ledig sein
- Stiefkinder (Ehefrau eines Deutschen, die ein Kind aus vorheriger Beziehung mitbringt) sind im deutschen Recht nicht geregelt, aber nach der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie begünstigt

Problem

der drittstaatsangehörige Vater lebt getrennt von der Mutter des deutschen Kindes

- es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Sorge-/ Umgangsrecht wahrgenommen und ein nicht ganz belangloser Beitrag zur Erziehung geleistet wird

nichtsorgeberechtigter (biologischer) Vater, § 28 Abs. 1 S. 4

- Übernahme von Erziehungs- und
Betreuungsleistungen
- es kann (muss nicht) von der Lebensunterhalts-
sicherung abgesehen werden
- Ermessensentscheidung

Verfestigung – NE, § 28 Abs. 2

- mindestens drei Jahre Lebensgemeinschaft
- alle Voraussetzungen des § 5 (insbesondere LU-Sicherung mit allen Freibeträgen)
- bestehendes Ausweisungsinteresse hindert die Erteilung immer
- Sprachkenntnisse Niveau B 2

wenn (noch) keine NE

- Verlängerungsanspruch
- wie bei der Erteilung kommt es auf die LU-Sicherung nicht an
- wenn das Kind, von dem der Anspruch abgeleitet wird, volljährig geworden ist (§ 28 Abs. 3 S. 2):
 - Lebensgemeinschaft besteht fort
 - Kind ist in Ausbildung

Regeln bei Trennung/ Tod, § 31

- gelten für Angehörige von Deutschen und Drittstaatsangehörigen gleichermaßen:

Aufenthaltsrecht bei Trennung/ Tod

- ein Jahr Verlängerung der AE (§ 31), wenn
 - Tod des/ der EhegattIn/ LebenspartnerIn oder
 - mindestens 3 Jahre eheliche Lebensgemeinschaft in der BRD (bei besonderer Härte weniger)

Aufenthaltsrecht bei Trennung

- Lebensunterhalt muss grds. nicht gesichert sein
- AE beinhaltet Arbeitserlaubnis
- weitere Verlängerung nur, wenn § 5 (Lebensunterhaltssicherung!) erfüllt ist

Härtefallregelung, § 31 Abs. 2

- bei Trennung vor Ablauf von drei Jahren
- z.B. bei Gewalt in der Ehe, Drogensucht des Ehepartners etc.

Fälle

Die kenianische Frau eines Deutschen möchte eine Aufenthaltserlaubnis. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- wirksame Eheschließung
- zur Herstellung/ Wahrung der Lebensgemeinschaft
- Mindestalter von 18 Jahren
- Pass
- kein Ausweisungsinteresse
- Deutschkenntnisse
- werden durch Zuzug Unterhaltsberechtigzte (Kinder aus früherer Beziehung) zu SGB II/ XII BezieherInnen?

Wann ist der Lebensunterhalt gesichert?

Gibt es Ausnahmen bei dem Erfordernis der Sprachkenntnisse?

Gibt es Ausnahmen bei der LU-Sicherung?

Gibt es Ausnahmen beim Wohnraumerfordernis?

Eine ghanaische Frau möchte zu ihrem deutschen Ehemann von Ghana nach Berlin ziehen. Sie hat beim Goetheinstitut deutsch gelernt und das Zertifikat A 1 erhalten. Sie hat einen gültigen Pass. Der Ehemann verdient ausreichend Geld für sich und seine Ehefrau sowie die Miete ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu haben. Wie ist die Rechtslage?

a) Wie ist die Rechtslage, wenn die Ehefrau kein deutsch spricht?

b) Ändert sich etwas, wenn sie sich ein Jahr erfolglos bemüht hat, die Sprache zu lernen?

c) Welche Gründe muss Sie vortragen?

d) Wie wäre es, wenn der Ehemann nicht Deutscher, sondern US-Amerikaner ist?

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Ehefrau zwar deutsch spricht, aber der Ehemann Leistungen nach dem SGB II bezieht?

a.) Ändert sich hieran etwas, wenn sich die Frau bereits in Deutschland befindet und eine abgelehnte Asylbewerberin ist?

b.) Wie ist es, wenn sie mit einem Schengen-Besuchs-Visum eingereist ist?

c) Wie ist es, wenn das Asylverfahren als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurde?

Das minderjährige Kind eines Kenianers besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit wegen seiner deutschen Mutter. Der Vater übt die Sorge für das Kind aus. Der Vater möchte eine Aufenthaltserlaubnis. Wie sieht es aus?

- a) Der Vater ist noch in Kenia und möchte ein Visum. Ändert das etwas?

- b) Der Lebensunterhalt ist nicht gesichert. Was nun?

- c) Wie steht es mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, der sein Umgangsrecht wahrnimmt?

Eine Kenianerin hat eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegattin eines Deutschen. Die Ehe zwischen den beiden geht nach vier Jahren in die Brüche. Die Aufenthaltserlaubnis läuft bald ab. Wird es eine Verlängerung geben?

- a) Der Lebensunterhalt ist nicht gesichert. Ist das ein Problem?

- b) Wie wäre es bei einer weiteren Verlängerung?

Wie liegt der Fall, wenn sie sich bereits nach zwei Jahren trennen?

a.) Ändert sich etwas, wenn die Frau Opfer häuslicher Gewalt wurde?

b.) Wie ist es, wenn der Ehegatte verstirbt?

UnionsbürgerInnen

Unionsrecht

- Für UnionsbürgerInnen gelten die allgemeinen Gesetze und das Freizügigkeitsgesetz/ EU (FreizügG/EU, insbesondere §§ 2 und 3).

- UnionsbürgerInnen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt soweit sie über ein gültiges Identitätsdokument verfügen
- Sie können sich bis zu drei Monaten voraussetzungsfrei im Bundesgebiet aufhalten, § 2 Abs. 4 und 5 FreizügG/ EU

§ 2 FreizügG/EU

bei einem geplanten längerem Aufenthalt muss es sich u.a. um

- ArbeitnehmerInnen/ Auszubildende
- Arbeitssuchende (grds. bis 6 Monate) oder
- Selbständige handeln

- Arbeitssuchende haben grundsätzlich sechs Monate das Recht auf Aufenthalt bzw. solange wie sie eine reale Aussicht auf die Aufnahme einer Beschäftigung haben
- Sie sind von Sozialleistungen ausgeschlossen, § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 23 Abs. 3 SGB XII

- ArbeitnehmerInnen und Selbständige haben das Recht, sich in der BRD niederzulassen
- die Lebensunterhaltssicherung ist nicht erforderlich (Minijob ist ggfs. ausreichend), der SGB II Bezug ist möglich und unschädlich

- ArbeitnehmerIn ist, wer weisungsgebunden eine Tätigkeit gegen Entgelt erbringt und diese Tätigkeit nicht nur einen sehr geringen Umfang hat und völlig untergeordnet ist
- 15 Stunden/ Woche und Minijobgehalt sollten in der Regel ausreichen
- LU - Sicherung ist nicht erforderlich

- die Familienangehörigen (= Drittstaatsangehörige) haben dasselbe Recht wie der/ die UnionsbürgerIn, wenn sie ihn/ sie begleiten oder nachziehen
- Familienangehörige sind Ehe-/ LebenspartnerInnen und Kinder bis 21 Jahre
- i.d.R. ist ein Einreisevisum erforderlich

Nachweis des Rechts auf Aufenthalt

- UnionsbürgerInnen benötigen keinen Nachweis der Freizügigkeit, es gilt die Freizügigkeitsvermutung
- drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten zum Nachweis des Aufenthaltsrechtes eine sog. Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

Daueraufenthaltsrecht

- nach 5 Jahren (freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts) erhalten die UnionsbürgerInnen ein Daueraufenthaltsrecht, welches von der ArbeitnehmerInneneigenschaft unabhängig ist

für die Familienangehörigen

- nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes nach § 2 FreizügG/EU ist das Daueraufenthaltsrecht zu bescheinigen, welches unabhängig vom Stammberechtigten besteht (§ 4a)

Daueraufenthaltsrecht

- d.h. sie werden deutschen Staatsangehörigen in allen Belangen gleichgestellt
- auf Antrag ist eine Bescheinigung auszustellen
- drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten eine sog. Daueraufenthaltskarte

Bei Scheidung (**nicht** schon bei Trennung) behält die drittstaatsangehörige Person ihr Aufenthaltsrecht, wenn diese selbst ArbeitnehmerIn/SelbständigeR und

- bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens die Ehe **drei** Jahre bestand und
- **ein** Jahr davon in der BRD

oder

bei Scheidung (**nicht** Trennung) behält die drittstaatsangehörige Person ihr Aufenthaltsrecht, bei

- Übertragung des Sorgerechts des gemeinsamen Kindes oder
- häuslicher Gewalt/ Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Ehe

beim Tod des/ der Unionsbürgers/ -in wird das Recht der drittstaatsangehörigen Person zum eigenen Aufenthaltsrecht (nach dem AufenthG), bei

- mindestens einem Jahr Aufenthalt als FamilienangehörigeR in der BRD zur Zeit des Todes (**keine** Lebensgemeinschaft nötig) und
- selbst ArbeitnehmerIn/ selbständig tätig

- Kinder und der die tatsächliche Sorge ausübende Elternteil behalten nach dem Tod oder Wegzug des/ der Unionsbürgers/ -in das Aufenthaltsrecht, solange das Kind sich in Ausbildung befindet

Verlust des Aufenthaltsrechts bei UnionsbürgerIn

- § 2: Bedingungen für die Freizügigkeit bestehen nicht mehr fort (z.B. endgültig keinE ArbeitnehmerIn mehr) oder
- § 6: Aberkennung weil der/ die UnionsbürgerIn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt

Aberkennung, § 6 FreizügG/EU

- Verlust des Rechtes muss festgestellt werden
- gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung
- tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, welches ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt

- im Gegensatz zum nationalen Recht: hohe Hürden für den Entzug
- ein Rechtsmittel dagegen hat aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass das Aufenthaltsrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts fortbesteht

Verlust beim drittstaatsangehörigen Familienangehörigen

- Trennung von der/ vom UnionsbürgerIn ist kein Grund, solange die Ehe fortbesteht und UnionsbürgerIn weiterhin in BRD lebt
- nur dann, wenn feststeht, dass nie eine familiäre Lebensgemeinschaft beabsichtigt war
- nur, wenn bei dem/ der UnionsbürgerIn der Verlust festgestellt wird oder bei (schweren) Straftaten

Fälle

Ein Bulgare arbeitet in Berlin auf einer 25 Stunden-Stelle. Er verdient 850,- € netto. Die Wohnung kostet 750,- €. Er bezieht daher ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Seine kenianische Ehefrau möchte zu ihm ziehen. Wie ist die Rechtslage?

- Arbeitnehmereigenschaft des Stammberechtigten
- Visumspflicht
- gültiger Pass
- Nachweis des Angehörigenverhältnisses

Die beiden haben ein Kind, welches die kenianische Staatsangehörigkeit besitzt und

a) neun Jahre

b) 20 Jahre alt ist.

Wie ist die Situation fürs Kind?

Die beiden wohnen bereits seit zwei Jahren zusammen. Das gemeinsame neunjährige Kind geht in Berlin zur Schule. Der bulgarische Ehemann/ Vater, der bisher Arbeitnehmer in Deutschland war, verzieht in die Schweiz.

Können Frau und Kind bleiben?

Die Eheleute lassen sich nach 4 Jahren Ehe,
davon 2 Jahre in der BRD scheiden. Wie ist die
Rechtslage?

Ändert sich etwas, wenn die beiden sich bereits nach 1 einhalb Jahren ehelichen Zusammenlebens in Berlin getrennt haben, aber die Scheidung noch nicht eingereicht haben?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!